

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat Fachbereich Landwirtschaft und Veterinärwesen Fachdienst Veterinärwesen

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V. Herrn Karsten Günther Neue Chaussee 6 14550 Groß Kreutz

Sonja Hahlweg

Fachdienstleiterin

Besucheradresse: Potsdamer Str. 18 14776 Brandenburg an der Havel

Tel: 03381 533-285 Fax: 03381 533-269

E-Mail: FB3@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen

Datum

4. September 2018

Amtliche Tierseuchenüberwachung Veterinärhygienische Bedingungen für die Zuchtveranstaltung am 22.09.2018 in 14797 Kloster Lehnin OT Emstal, Betrieb Krollpfeifer, Hohes Steinfeld 2

Sehr geehrter Herr Günther,

auf der Grundlage §§ 24 -26 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBI. I 2002 S. 14), letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 31 S.1) sowie §§ 3 -6 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBI. I S. 203) wird o. g. Veranstaltung unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen:

Für die Veranstaltung mit Zuchtschafen und -ziegen am 22.09.2018 gelten folgende Bedingungen:

- 1. Tiere dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausstellungshallen oder -plätzen ausgestellt werden.
- 2. Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sowie Tiere,
  - in deren Herkunftsbeständen übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist.
  - die aus Beständen oder Orten stammen, die wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche der veterinärbehördlichen Sperre unterliegen,

dürfen nicht auf die Veranstaltung gebracht werden.

- 3. Besitzer und mit der Wartung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
- 4. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung veterinärbehördlicher Anordnungen zu sorgen. Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, hat sie sofort dem zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen.

- 5. Der Veranstalter hat für eine tierschutzgerechte Unterbringung und Versorgung der Ausstellungstiere Sorge zu tragen und hat die Aussteller auf die Einhaltung der Tierschutztransportverordnung besonders hinzuweisen.
- 6. Fahrer von Viehtransportfahrzeugen haben ein Desinfektionskontrollbuch bei sich zu führen, dem die vor dem Transport durchgeführte Desinfektion zu entnehmen ist.
- 7. Erkrankte oder tote Tier dürfen vor Beendigung der Veranstaltung nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Veranstaltungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.
- 8. Hunde von Besuchern und Ausstellern sind auf dem Ausstellungsgelände ständig an der Leine zu führen und dürfen die Halle nicht betreten.
- Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte zu reinigen und zu desinfizieren.
- 10. Die aufgetriebenen Schafe/Ziegen sind ordnungsgemäß nach § 34 der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet.
- 11. Tiere mit einem besonderen Gesundheitsstatus hinsichtlich Maedi/Visna bzw. CAE sind getrennt von Tieren ohne Status aufzutreiben. Alternativ davon dürfen nur Schafe/Ziegen eines Gesundheitsstatus aufgetrieben werden.
- 12. Dem Fachdienst Veterinärwesen ist spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltungen eine Liste der zum Auftrieb vorgesehenen Tiere vorzulegen und der Verantwortliche für die Durchführung der Veranstaltungen zu benennen.
- 13. Es ist ein Tierarzt zu benennen, der für Notfallbehandlungen zur Verfügung steht.
- 14. Tiere dürfen nur mit einem gültigen amtstierärztlichen Attest aufgetrieben werden. Im Falle der Eingangsuntersuchung ist das Attest vorzulegen. Ansonsten sind die Atteste nach Ende der Veranstaltung dem Fachdienst Veterinärwesen zuzuleiten.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Hans-Georg Hurttig

Amtstierarzt

Anlage

Amtstierärztliches Attest

## Amtstierärztliches Zeugnis für Schafe und Ziegen Zuchtveranstaltung am 22.09.2018 in Emstal, 14797 Kloster Lehnin

			_			
Auss	telle	ende	⊃ R	ehi	ärde	0

Name und Anschrift des Tierhalters

R	anieti	riarni	ımmer	das	Retrie	hee
	euisii	пенн	ummer	ues	Dellie	บยร

Lfd. Nr.	Rasse	V	Kennzeichen	Alter	Geschlecht
		4			
2			e e		
		*	2		

- 1. Die Tiere stammen aus Herkunftsbeständen, die nicht wegen einer auf Schafe und Ziegen übertragbaren Tierseuche gesperrt sind oder der Verdacht des Ausbruchs zu befürchten ist. Die Tiere stammen nicht aus einem Restriktionsgebiet wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche.
- 2. Die Tiere stammen aus einem Landkreis in dem die Stichprobenuntersuchungen auf Brucellose gemäß Brucellose-Verordnung regelmäßig mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden.
- 3. Scrapie wurde in den letzten vier Jahren amtlich nicht festgestellt.
- 4. Q-Fieber ist in den letzten sechs Monaten nicht amtlich zur Kenntnis gelangt.
- 5. Maedi/Visna bzw. CAE
  - Ist in den letzten vier Jahren nicht amtlich zur Kenntnis gelangt<sup>#</sup> oder
  - Der Bestand nimmt an einem freiwilligen Bekämpfungsprogramm teil und ist unverdächtig.<sup>#</sup>

_	12		
$\sim$	~	Dotum	•
1		Datur	П

Unterschrift/Siegel Amtstierarzt

<sup>#</sup> Nichtzutreffendes streichen